

# NEUES ARCHIV

DER

GESELLSCHAFT FÜR ÄLTERE DEUTSCHE  
GESCHICHTSKUNDE

ZUR

BEFÖRDERUNG EINER GESAMTAUSGABE  
DER QUELLENSCHRIFTEN DEUTSCHER GESCHICHTEN  
DES MITTELALTERS

---

ACHTUNDVIERZIGSTER BAND



BERLIN 1930

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG

SW 68. ZIMMERSTRASSE 94

# ZUR FRAGE NACH DER DATIERUNG UND ÜBERLIEFERUNG DES DEFENSOR PACIS

(Eine Entgegnung)

Von  
H. OTTO.

Der Aufsatz von RICH. SCHOLZ: Zur Datierung und Überlieferung des Defensor pacis von Marsilius von Padua<sup>1</sup>, in dem der Verf. zu meinen Aufstellungen über Marsilius und den Defensor Stellung nimmt, veranlaßt mich zu einer kurzen Erwiderung.

Ich hatte in meinem Aufsatz<sup>2</sup> zweierlei behauptet: 1) Die Gestalt, in welcher der Defensor heute uns vorliegt, stammt nicht aus dem Jahre 1324, sondern aus 1327; 2) dieser Defensor von 1327 ist keine völlige Neuschöpfung, sondern, wie schon RITTER annahm, die Überarbeitung eines älteren Defensor, der indessen in diese Bearbeitung vom Jahre 1327 ziemlich unverkürzt und unverändert aufgenommen wurde.<sup>3</sup>

Wenn ich SCHOLZ nicht ganz und gar mißverstanden habe, so läßt er meine erste These gelten. Spricht er doch einmal<sup>4</sup> von einer erst etwa 1327 entstandenen Gestalt und ein andermal von einem gemeinsamen Archetyp, 'der bereits der letzten, abschließenden Redaktion, die OTTO in das Jahr 1327 setzt, entsprach'.<sup>5</sup>

Und was die von mir beigebrachten Argumente betrifft, so läßt er sie zwar nicht alle gelten, aber doch das eine oder andere. Er gibt mir z. B. recht, wenn ich in dem Kapitel II 26 des Defensor ein direktes Zitat aus dem päpstlichen Erlasse vom 11. Juli 1324 nachweisen zu können glaube, und räumt ein, daß mindestens diese Stelle nicht schon vor dem 24. Juni, genauer dem 11. Juli 1324 geschrieben sein könne.

<sup>1</sup>) NA. 46, 490 ff.

<sup>2</sup>) HJb. 45, 190 ff.

<sup>3</sup>) S. 202.

<sup>4</sup>) S. 505.

<sup>5</sup>) S. 503; vgl. auch S. 496. 502. 507.

Anders steht es mit meiner zweiten These; hier gehen unsere Auffassungen auseinander. Während ich in Übereinstimmung mit RITTER geradezu von zwei Redaktionen gesprochen habe, einer solchen von 1324 und einer solchen von 1327, will SCHOLZ von zwei selbständig nebeneinander stehenden Redaktionen nichts wissen. Seiner Auffassung nach gibt es 'nur eine Redaktion, die schon 1324 entstanden, aber immerhin später noch von Marsilius revidiert und redigiert worden sein kann, so daß sie in der vorliegenden Gestalt in das Jahr 1327 gehört'.<sup>1</sup> 'Man wird annehmen dürfen', so heißt es an einer anderen Stelle<sup>2</sup>, 'daß der Defensor pacis, so wie wir ihn besitzen, bereits 1324 vorlag, daß aber wohl später, wahrscheinlich 1327, Marsilius daran kleine stilistische und redaktionelle Änderungen vornahm und daß das Werk uns nur in dieser abgeschlossenen, letzten Gestalt vorliegt'. Vor allem will SCHOLZ nicht gelten lassen, daß Marsilius, wie ich behauptet hatte, im Jahre 1327 seinem Buche eine ganz neue Einstellung gegeben habe, indem er es als eine Kampfschrift gegen den Anspruch der Päpste auf die plenitudo potestatis in die Welt sandte.<sup>3</sup> Dabei verwickelt sich SCHOLZ in einen ganz offensichtlichen Widerspruch, indem er einerseits die 'Hinzufügung von einigen ganz neuen Kapiteln im I. und II. Teile für ausgeschlossen hält'<sup>4</sup>, anderseits aber die Möglichkeit zugibt, daß Kapitel II 26 'späterer Einschub' sei<sup>5</sup>, und ebenso die Möglichkeit, daß die Kapitel I 1 und 19 (vielleicht auch I 12 und 17) später entstanden und niedergeschrieben seien als die übrigen Kapitel des I. Teiles<sup>6</sup>; wenn er einerseits meine Ansicht, daß die Kapitel I 1 und I 19 einen neuen Rahmen bilden, der zu den übrigen Kapiteln des I. Teiles schlecht paßt, verwirft<sup>7</sup>, anderseits aber, nachdem er aus den Handschriften einen bisher unbekannten Schlußpassus mitgeteilt hat, der seiner Meinung nach zu einer ganz frühen, verlorenen Redaktion des Defensor gehört, wörtlich schreibt: 'Was Marsilius in diesen Schlußworten beschreibt, das ist in der Tat eine politische Abhandlung wohl

<sup>1</sup>) S. 507; vgl. auch S. 497. 500. 508.    <sup>2</sup>) S. 501; vgl. dazu S. 510.

<sup>3</sup>) Meine Ansicht wird übrigens von SCHOLZ nicht richtig wiedergegeben. Ich habe nirgends von einem kurzen und einem stark erweiterten Defensor gesprochen (SCHOLZ S. 497), nirgends von einer völligen Umgestaltung (SCHOLZ S. 498), nirgends von einem ganz neuen Buch (SCHOLZ S. 500), sondern umgekehrt betont, daß Marsilius an seiner ersten Redaktion Änderungen in großem Stile nicht vorgenommen habe, sondern sich begnügt habe, das Alte in einen neuen Rahmen zu spannen (OTTO S. 208).

<sup>4</sup>) S. 501.    <sup>5</sup>) S. 497.    <sup>6</sup>) S. 500.    <sup>7</sup>) S. 499.

auf Grund der Aristotelischen Politik, wie sie etwa im I. Teile des Defensor den Kapiteln 2 bis 18 zugrunde liegt<sup>1</sup>, aber nimmermehr jene umfassende Kritik der geistlichen Gewalt, wie sie im II. Teile in Angriff genommen wird, nimmermehr jene Kampfschrift, die die Axt an die Wurzel der Lehre von der plenitudo potestatis legt und die Rechte des Kaisertums verteidigt.<sup>2</sup>

Mit besonderem Nachdruck betont SCHOLZ, daß nur die handschriftliche Überlieferung auf die Frage nach der Entstehung des Defensor eine zuverlässige Antwort geben könne; ja er findet, daß ich nach einem in der wissenschaftlichen Welt allgemein anerkannten Grundsatz meinen Aufsatz überhaupt nicht hätte schreiben dürfen. Ich will darüber nicht mit ihm rechten. Ich frage nur: Wenn es richtig ist, daß das Werk uns nur in seiner letzten abgeschlossenen Gestalt vorliegt<sup>3</sup>, wenn ferner die beiden nachweisbaren Handschriftengruppen, soweit SCHOLZENS Beobachtungen reichen, auf einen gemeinsamen Archetyp zurückgehen, der bereits der letzten, abschließenden Redaktion entsprach<sup>4</sup>, wenn also beide Handschriftengruppen die Textfassung von 1327 zeigen<sup>5</sup>, wie kann man dann von der handschriftlichen Überlieferung irgendwelchen Aufschluß erwarten über die Vorgeschichte, über die Entstehung dieses Archetyps? und wenn dieser Aufschluß ausbleibt, wie kann man dann behaupten, daß meine Vermutungen in betreff von Zusätzen und Einschüben das Zeugnis sämtlicher Handschriften gegen sich haben?<sup>6</sup> Wohl ist es denkbar, daß in den Abschriften des Archetyps Stellen stehengeblieben sind, die nach der Absicht des Vf. als getilgt gelten sollten, wie etwa die Datierung zum Jahre 1324 in einigen Handschriften oder der erst von SCHOLZ mitgeteilte Schlußpassus einer älteren Redaktion, nicht aber, daß umgekehrt Zusätze und Einschübe in den Abschriften als solche gekennzeichnet worden seien.

Was schließlich die von SCHOLZ vermutete weit ältere Redaktion betrifft, eine wesentlich anderen Absichten dienende Schrift<sup>6</sup>, so meine ich, daß wir uns recht wohl einigen könnten. Denn wohl habe ich auf den von mir vermuteten älteren Defensor die in einzelnen Handschriften enthaltene Datierung vom 24. Juni 1324 bezogen, aber doch nur in dem Sinne, daß damals der ältere Defensor zum Abschluß gelangte. Wann er begonnen wurde, darüber habe ich nirgends eine bestimmte

<sup>1</sup>) S. 510; von mir gesperrt.    <sup>2</sup>) S. 502.    <sup>3</sup>) S. 503.    <sup>4</sup>) S. 503 N. 1.    <sup>5</sup>) S. 507 N. 3.    <sup>6</sup>) S. 512.

Vermutung ausgesprochen. Ich habe auch nicht gesagt, daß schon dieser ältere Defensor bestimmt gewesen sei, dem Kaiser zur Verteidigung seiner Rechte zu dienen, sondern umgekehrt die Vermutung gewagt, daß er nicht so sehr gegen den lebenden Johannes XXII. als gegen den toten Bonifaz VIII. gerichtet gewesen sei.<sup>1</sup> Ich habe nichts gegen die Annahme, daß der ältere Defensor schon unter Heinrich VII. oder in den letzten Jahren Philipps des Schönen<sup>2</sup> begonnen worden sei.

---

<sup>1</sup>) S. 212.    <sup>2</sup>) SCHOLZ S. 510.